

Wichtrach; Änderung Baureglement und Zonenplan, Erweiterung Gartenbauzone
Fuhrer AG Gartenbau, Einzonung Parzelle Nr. 736.

Heckenfeststellung



Hecke im Gebiet Oberer Au, Wichtrach. Quelle: swisstopo; Orthofoto.

Lenk, 10. Februar 2023

Dr. Roland Luder, dipl. Biologe
Natur, Landschaft
Untere Haltenstrasse 1
3775 Lenk
079 345 93 56
roland.luder@bluewin.ch

Wichtrach; Änderung Baureglement und Zonenplan, Erweiterung Gartenbauzone
Fuhrer AG Gartenbau, Einzonung Parzelle Nr. 736.

Heckenfeststellung

1. Ausgangslage, Auftrag

Auf Antrag der Fuhrer AG Gartenbau beabsichtigt die Gemeinde Wichtrach, die bestehende Gartenbauzone auf dem Grundstück Nr. 734 zu vergrössern (Ecke Austrasse, Sägebachstrasse), indem eine im Nordwesten ans Grundstück angrenzende 1659 m² grosse Teilfläche des in der Landwirtschaftszone liegenden Grundstücks Nr. 736 umgezont und der Gartenbauzone zugeordnet wird (Abbildung 1a-c).

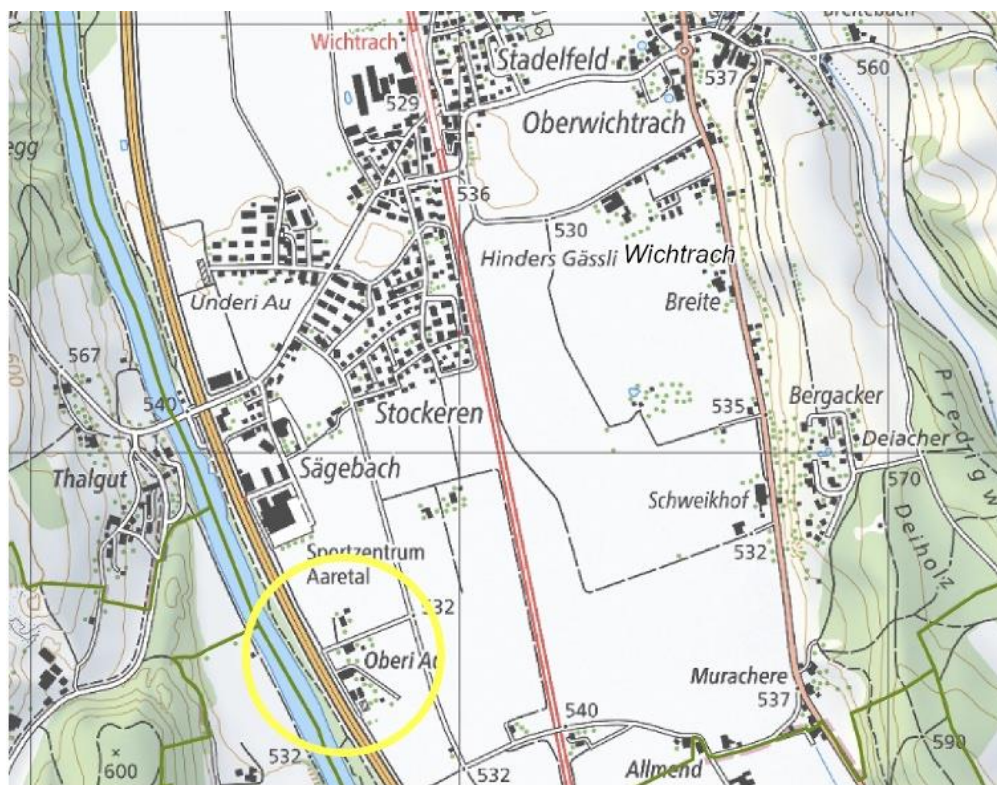


Abbildung 1a. Lage der geplanten Umzonung (gelb eingekreist) an der Nationalstrasse südlich von Wichtrach. Quelle: swisstopo.

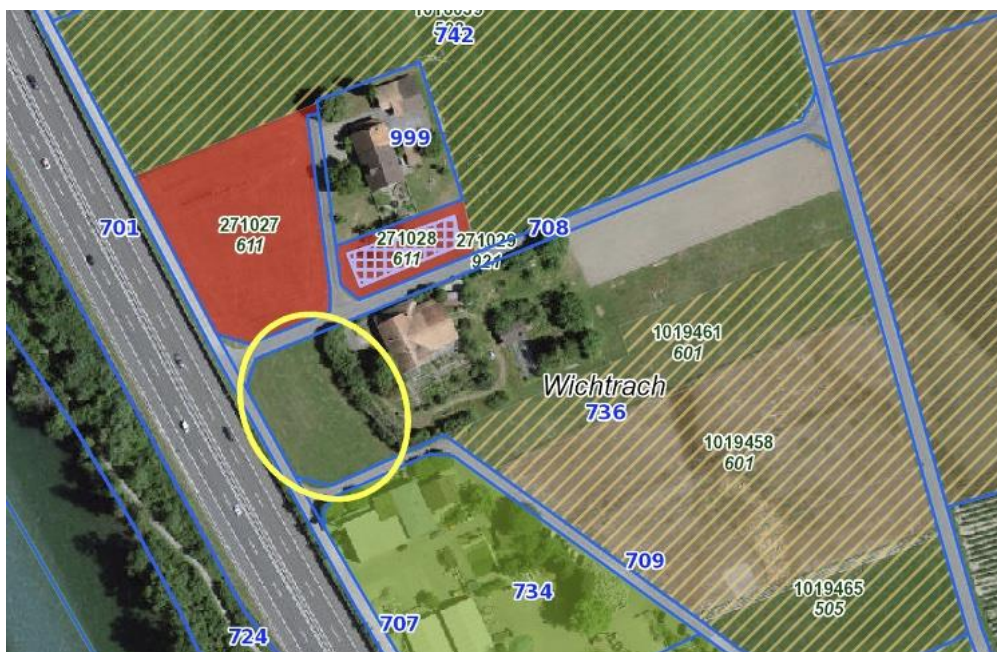


Abbildung 1b. Lage der geplanten Umzonung (gelb eingekreist; Grundstück 736), angrenzend an die Gartenbauzone (Grundstück 734). Extensiv genutzte Wiese (rot), Ackerbauflächen (schraffiert). Quelle: Geoportal des Kantons Bern, Karte landwirtschaftliche Kulturen.



Abbildung 1c. Eine 1659 m² grosse Teilfläche des Grundstücks Nr. 736 (rot gestrichelt umrandet) soll neu der Gartenbauzone (grün) zugeordnet werden. Quelle: Ecoptima AG.

Im Vorprüfungsverfahren zur Änderung des Zonenplans und des Baureglements gab u.a. die kantonale Abteilung Naturförderung eine Stellungnahme zum Vorhaben ab (Fachbericht Naturschutz vom 12. Dezember 2022) und hielt folgende Genehmigungsvorbehalte fest:

- Erläuterungsbericht: Die Bestockung auf der Parzelle 736 muss vor der Einzonung erhoben und der allfällige Heckenstatus/Schutzstatus der Bestockung abgeklärt werden (=Heckenfeststellung). Diese Abklärungen sind im Erläuterungsbericht zu ergänzen. *Begründung: Hecken und Feldgehölze nach Art. 18 NHG, Art 27 und Art. 28 NSchG.*
- Zonenplanänderung: Sofern es sich bei der Bestockung um eine geschützte Hecke handelt, sind die Abstände zu der geplanten Umzonung zu vermessen und ggf. ist die Einzonung sowie deren Flächenangaben anzupassen. Die Bauabstände zu geschützten Hecken müssen im Zonenplan eingezeichnet werden. *Begründung: Hecken und Feldgehölze nach Art. 18 NHG, Art 27 und Art. 28 NSchG.*

In der Folge wurde dem Verfasser des vorliegenden Berichts der Auftrag erteilt, den Sachverhalt zu prüfen und darzulegen.

2. Situation

Die Situation wurde am 23. Januar 2023 an Ort und Stelle geprüft (Fotodokumentation 23. Januar und 2. Februar 2023). Es werden folgende Punkte festgehalten:

- In den 1970er Jahren wurde im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrasse am Ostrand des einzuzonenden Teilgrundstücks Nr. 736 eine Lärmschutzwand errichtet und bepflanzt (schematische Darstellung, Abbildung 2.).



Abbildung 2a. Zufahrt zwischen Bestockung und Gebäude, Fichtenbestockung, Kulturland (rechts von der Bestockung).

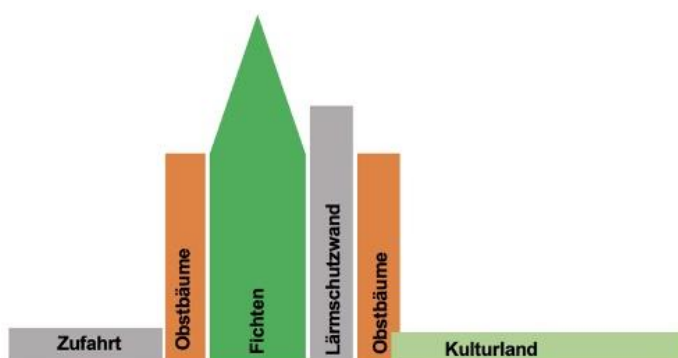


Abbildung 2a. Schematischer Querschnitt.

- Auf der Ostseite der Lärmschutzwand (von der Nationalstrasse abgewandte Seite) wurden Fichten *Picea abies* und Obstbäume als Abdeckung angepflanzt (Abbildung 3).
- Auf der Westseite, bzw. der Nationalstrasse zugewandten Seite der Lärmschutzwand (wurden 5-6 Obstbäume als Spalierbäume angepflanzt, die noch bis vor ein paar Jahren gepflegt wurden und Früchte hergaben (Abbildung 4).

Neben den Fichten und den Obstbäumen haben sich wegen unterlassener oder vernachlässigter Pflege über die Jahre in sehr geringem Umfang auch andere Kräuter, Sträucher und Bäume angesiedelt, wie z.B. Efeu *Hedera helix*, Brombeere *Rubus fruticosus* aggr., Nussbaum *Juglans regia*, Rose *Rosa* sp., Liguster *Ligustrum vulgare* (Abbildung 5). Ein Krautsaum ist nicht vorhanden,



Abbildung 3. Fichten *Picea abies* und Obstbäume *Prunus* sp. decken die Lärmschutzwand auf der von der Nationalstrasse abgewandten Seite ab.



Abbildung 4. Obstbaum als Spalier vor der Lärmschutzwand. Auf dem schmalen, landwirtschaftlich nicht genutzten Streifen vor der Lärmschutzwand wachsen vor allem Brombeeren *Rubus fruticosus* aggr. und wilde Rosen *Rosa* sp.



Abbildung 5a. Zwei junge Walnussbäume *Juglans regia* wachsen am Rand der Fichten am Westrand der Lärmschutzwand.



Abbildung 5b. Efeu *Hedera helix* und Brombeere *Rubus fruticosus* aggr. wachsen auf der Südseite der Lärmschutzwand.



Abbildung 5c. Efeu *Hedera helix* klettert an der Lärmschutzwand empor.



Abbildung 5d. Brombeergestrüpp entlang der Südseite der Lärmschutzwand.



Abbildung 5e. Ostseite der Lärmschutzwand mit einer senkrecht zu ihr stehenden Fichtenreihe *Picea abies*.

3. Heckenfeststellung

Bei den auf aktuellen Orthofotos deutlich erkennbaren Bestockung auf dem Grundstück Nr. handelt es sich um Fichten *Picea abies* und Obstbäume *Prunus sp.*, die in den 1970er Jahren entlang einer Lärmschutzwand angepflanzt wurden (Abbildung 6). In neuerer Zeit haben sich im Bereich der Bepflanzungen wegen unterlassener oder zumindest vernachlässigter Pflege verschiedene Kräuter, Sträucher und Bäume angesiedelt.

Es handelt sich um eine Lärm- und Sichtschutzbepflanzung und nicht um eine Hecke im Sinne der naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

Hinweis:

Aus gartenbaulicher Sicht bedarf die Bestockung entlang der Lärmschutzwand einer gründlichen Pflege:

- Die Obstbäume sollten freigestellt und fachgerecht geschnitten werden.
- Die Brombeeren sollten stark zurückgedrängt werden, damit sie nicht alles überwuchern und nicht weiter ins angrenzende Gelände hinauswachsen.



Abbildung 6a. Zustand im Jahr 1951. Bauernhaus mit Garten und vielen Obstbäumen. Zu beachten ist die Obstbaumreihe entlang der Strasse auf der Westseite des Hauses. Quelle: swisstopo.



Abbildung 6b. Zustand im Jahr 2010. Die Fichten *Picea abies* auf der Ostseite der Lärmschutzwand sind formgeschnitten. Der Garten ist gepflegt. Quelle: swisstopo.



Abbildung 6c. Zustand im Jahr 2019. Die Fichten *Picea abies* sind stark gewachsen, v.a. entlang dem nördlichen Teil der Lärmschutzwand (im südlichen Teil evtl. zurückgeschnitten). Quelle: swisstopo.



Abbildung 6d. Zustand im Jahr 2021. Die fehlende bzw. stark vernachlässigte Pflege des Gartens ist deutlich erkennbar (vgl. Abbildungen 6b und 6c). Quelle: swisstopo.

5. Beurteilung

Auf dem Grundstück Nr. 736 im Gebiet Oberi Au in Wichtrach wurde in den 1970er Jahren im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrasse eine Lärmschutzwand mit beidseitiger Bepflanzung errichtet. Beim heutigen Zustand handelt es sich um eine "Garten-Situation" und nicht um eine Natursituation im Sinne der naturschutzrechtlichen Hecken-Bestimmungen.

Aus dieser Sicht steht der Änderung des Baureglements und des Zonenplans zur Erweiterung der Gartenbauzone der Fuhrer AG Gartenbau nichts im Weg.



Lenk, 10. Februar 2023

Roland Luder